

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



185

Ausgabe 8 / 140. Jahrgang

Kassel, 31. August 2025

Inhalt	Seite
Arbeitsrechtliche Regelungen	
Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW).....	186
Nr. 111 – Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck 21. Juli 2025.....	186
Nr. 112 – Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck 21. Juli 2025.....	187
Satzungen	
Nr. 113 – Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Schwalm-Eder	187
Nr. 114 – Änderung der Satzung des Kirchenkreises Kinzigtal.....	190
Nr. 115 – Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Isthra-Altenhasungen	190
Nr. 116 – Änderung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.....	191
Urkunden	
Nr. 117 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Dalwigksthäl, Münden, Neukirchen und Sachsenberg.....	192
Nr. 118 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Kelze und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hofgeismar.....	196
Bekanntmachungen	
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln.....	201
Nr. 119 – Evangelische Kirchengemeinde Beenhausen, Evangelische Kirchengemeinde Ersrode, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gerterode und Evangelische Kirchengemeinde Niederthalhausen.....	201
Nr. 120 – Evangelische Kirchengemeinde Kelze.....	201
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Nr. 121 – Personalia.....	201
Nr. 122 – Pfarrstellenausschreibungen	203

Arbeitsrechtliche Regelungen

Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat am 21. Juli 2025 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) beschlossen. Diese werden nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 5. August 2025

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 111 Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck

21. Juli 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2025 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, zuletzt geändert am 19. Mai 2025 (KABl. S. 122 Nr. 69), werden wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In der Entgeltgruppe 11 Abschnitt A wird nach der Angabe „Abteilungsleiterin Controlling“ die Angabe „, Lehrkraft zur Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen, für deren übertragene Tätigkeit grundsätzlich eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau nach den schulrechtlichen Bestimmungen vorausgesetzt wird“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. August 2025 in Kraft.

* * *

Nr. 112
Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck

21. Juli 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2025 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1
**Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich
des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, zuletzt geändert am 19. Mai 2025 (KABl. S. 122 Nr. 69), werden wie folgt geändert:

1. In § 20a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) wird die Angabe „20.00“ durch die Angabe „21.00“ ersetzt.
2. In § 28b Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „20.00“ durch die Angabe „21.00“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Satzungen

Nr. 113
Neufassung der Satzung des Kirchenkreises Schwalm-Eder

Die Kreissynode des Kirchenkreises Schwalm-Eder hat in ihrer Sitzung am 22. Februar 2025 die nachfolgende neugefasste Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die neugefasste Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 4. August 2025

Dr. Hofmann
Bischöfin

Satzung des Kirchenkreises Schwalm-Eder

§ 1 Allgemeines

Für die Erfüllung der im Kirchenkreis Schwalm-Eder wahrzunehmenden Aufgaben sind die in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Grundordnung, anzuwenden, soweit nicht diese Satzung abweichende Regelungen enthält.

§ 2 Organe

Organe des Kirchenkreises Schwalm-Eder sind die Kreissynode, der Kirchenkreisvorstand und das Dekanat.

§ 3 Dekanat

Sitz des Dekanats (Amts- und Büroräume) ist Homberg. Der Dekanin/dem Dekan sind zwei stellvertretende Dekaninnen/Dekane mit je einem halben Stellenauftrag zugeordnet. Die stellvertretenden Dekaninnen/Dekane werden durch die Kreissynode, für die Wahlperiode der Kreissynode, gewählt und durch die Bischöfin oder den Bischof bestätigt.

§ 4 Kreissynode

- (1) Die Kreissynode setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Dekanats,
 2. Laienmitgliedern und geistlichen Mitgliedern, die nach Maßgabe von Absätzen 2 und 3 gewählt werden,
 3. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
 4. mindestens sechs und höchstens 15 Mitgliedern, die der Kirchenkreisvorstand aus dem Kirchenkreis beruft.
- (2) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen in die Kreissynode je angefangene 2.000 Gemeindeglieder ihrer Kirchengemeinde oder ihres Kirchspiels ein Laienmitglied.
- (3) Die zu wählende Anzahl der geistlichen Mitglieder entspricht der Hälfte der Anzahl der nach Absatz 2 gewählten Laienmitglieder. Die geistlichen Mitglieder werden in einer Sitzung des Konvents aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 4 zu berufen. Geistliche Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 können für ein oder zwei Stellvertretungen gewählt werden, haben aber in der Synode nur eine Stimme.
- (5) Stichtag für die bei den Berechnungen zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember des Jahres, das der letzten vorhergehenden Kirchenvorstandswahl vorausgeht.

§ 5 Kirchenkreisvorstand

- (1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an:
 1. die Mitglieder des Dekanats,
 2. die/der Vorsitzende der Kreissynode,
 3. die/der stellvertretende Vorsitzende der Kreissynode,
 4. fünf von der Kreissynode aus ihrer Mitte zu wählende Laienmitglieder,
 5. ein von der Kreissynode aus ihrer Mitte zu wählendes geistliches Mitglied.
- (2) Für jedes nach Absatz 1 Ziffern 4 und 5 gewählte Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.
- (4) Die Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes endet mit der Konstituierung der neuen Kreissynode.
- (5) Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung, anwesend sind.

§ 6 Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Der Kirchenkreisvorstand führt die Geschäfte des Kirchenkreises und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind. Der Kirchenkreis wird durch den Kirchenkreisvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dabei sind zwei Mitglieder des Dekanats gemeinschaftlich oder ein Mitglied des Dekanats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes vertretungsberechtigt.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand ist im Einzelnen insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Vorbereitung der Sitzungen der Kreissynode,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode,
 3. Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen,
 4. Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Kirchenkreises, soweit nichts anderes geregelt ist,
 5. Vorbereitung und Ausführung des Haushalts,
 6. laufende Verwaltung des Kirchenkreises, sofern diese Aufgaben nicht dem Kirchenkreisamt übertragen werden,
 7. Vorbereitung des Pfarrstellenplans.

(3) Die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen im Kirchenkreis kann der Kirchenkreisvorstand außer einzelnen sachkundigen Personen gemäß Artikel 28a Absatz 3 der Grundordnung Geschäftsführungsausschüssen übertragen, die aus Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes und anderen Gemeindemitgliedern gebildet werden können. Der Kirchenkreisvorstand erlässt für die Geschäftsführungsausschüsse eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise, die Zusammensetzung und die Aufgaben beschrieben sind.

§ 7 Kirchenkreisamt

(1) Der Kirchenkreis bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung der Dienste des Kirchenkreisamtes, das nach den Weisungen des Kirchenkreisvorstandes tätig wird.

(2) Der mit der Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragten Person werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Führung der Geschäfte des Kirchenkreisamtes im Rahmen des beschlossenen Haushalts,
2. die Wahrnehmung der Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter für die im Kirchenkreisamt beschäftigten Mitarbeitenden und Auszubildenden und
3. die Anordnungsberechtigung für den Haushaltsabschnitt des Kirchenkreisamtes.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann auf die Leitung des Kirchenkreisamtes weitere Aufgaben übertragen.

§ 8 Pfarrkonvent

Die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises bilden den Konvent.

§ 9 Wahl der Landessynodalen des Kirchenkreises

Die Kreissynode wählt die Landessynodalen des Kirchenkreises gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Grundordnung.

§ 10 Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 11 Übergangsregelung

(1) Sind dem Kirchenkreis drei Dekaninnen oder Dekane zugeordnet, sind sie die Mitglieder des Dekanats im Sinne von §§ 2, 4 und 5.

(2) Sind dem Kirchenkreis zwei Dekaninnen und Dekane zugeordnet, wird in das Dekanat ein weiteres geistliches Mitglied als Stellvertretung durch die Synode gewählt und durch die Bischöfin oder den Bischof als stellvertretende Dekanin oder stellvertretender Dekan bestätigt.

(3) Die Mitglieder des Dekanats sind für die kirchliche Ordnung im Kirchenkreis verantwortlich und nehmen diese Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung in kollegialer Weise wahr. Die Bischöfin oder der Bischof bestimmt durch Dienstanweisung die Aufgaben der Mitglieder des Dekanats. Einem Mitglied des Dekanats wird durch Dienstanweisung der Bischöfin oder des Bischofs der Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenkreisvorstand übertragen. Das vorsitzende und geschäftsführende Mitglied des Dekanats wird von einem anderen, durch die Bischöfin oder den Bischof zu bestimmenden Mitglied des Dekanats im Vorsitz und in der Geschäftsführung vertreten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Rat der Landeskirche. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Februar 2020 (KABl. S. 65) außer Kraft.

Nr. 114 Änderung der Satzung des Kirchenkreises Kinzigtal

Die Kreissynode des Kirchenkreises Kinzigtal hat in ihrer Sitzung am 14. März 2025 die nachfolgende Änderung der Satzung gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Grundordnung beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist vom Rat der Landeskirche genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 4. August 2025

Dr. Hofmann
Bischöfin

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „1.300“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 2 und 4“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:
„Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“

Nr. 115 Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Isthä-Altenhasungen

Der Gesamtverbandsvorstand hat eine Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Isthä-Altenhasungen beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils gültigen Fassung hat das Landeskirchenamt die Satzungsänderung genehmigt.

Die genehmigte Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 5. August 2025

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Gesamtverband gehören an:
 1. Evangelische Kirchengemeinde am Bärenberg
 2. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bründerssen
 3. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Isthä
 4. Evangelische Kirchengemeinde Nothfelden
 5. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oelshausen.“
2. § 22 erhält folgende Fassung:
„Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, frühestens zum 1. Januar 2026, in Kraft.“

Nr. 116

Änderung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen hat am 9. November 2022 die Änderung ihrer Satzung vom 4. Juli 2013, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. Juni 2021 (KABL. S. 275 ff.), beschlossen.

Am 20. Dezember 2022 hat das Landeskirchenamt den Satzungsänderungen in § 3 und § 12 zugestimmt. Die Satzungsänderungen sind mit Eintragung in das Vereinsregister am 14. April 2023 in Kraft getreten und werden nachstehend bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen hat am 6. November 2024 die Änderung ihrer Satzung vom 4. Juli 2013, zuletzt geändert durch Beschluss vom 9. November 2022, beschlossen.

Am 3. Dezember 2024 hat das Landeskirchenamt den Satzungsänderungen in § 9 und § 10 zugestimmt. Die Satzungsänderungen sind mit Eintragung in das Vereinsregister am 19. März 2025 in Kraft getreten und werden nachstehend bekannt gegeben.

Kassel, den 1. August 2025

Landeskirchenamt
Dr. Meißner
Landeskirchenrat

Satzungsänderungen vom 9. November 2022:

1. Das in der Vorlage unter § 12 Nr. 1 und Nr. 3 enthaltene Wort „beschlossene(n)“ wird durch „zu beschließende“ ersetzt. Die Nr. 2 der Regelung („Entfällt“) wird komplett gestrichen, Gliederungszeichen Nr. 3 wird zu Nr. 2.
2. § 3 Zweck und Aufgaben
Absatz 4 (neu):
„(4) Der Verein verfolgt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit der RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH, solange diese die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt. Die steuerbegünstigten Satzungszwecke werden zudem verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO erfüllen. Das planmäßige Zusammenwirken i. S. d. § 57 Absatz 3 AO kann u. a. durch die Erbringung von Funktions- bzw. Dienstleistungen jeglicher Art, durch Nutzungsüberlassungen und Zurverfügungstellung von Personal gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklicht werden.“

Satzungsänderungen vom 6. November 2024:

1. Der § 9 Absatz 1 „Pflichten der Mitglieder“ wird ergänzt um eine neue Nummer 17, die wie folgt lautet: „die für die Mitglieder sowie deren Mitarbeitende geltenden Bestimmungen der ‚Richtlinie des Rates über Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsrichtlinie-EKD)‘ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden und umzusetzen.“
2. Der § 10 „Konfessionelle Anforderungen“ wird gestrichen.

Urkunden

Nr. 117 Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Dalwigksthal, Münden, Neukirchen und Sachsenberg

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 13. Mai 2025 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dalwigksthal, die Evangelische Kirchengemeinde Münden, die Evangelische Kirchengemeinde Neukirchen und die Evangelische Kirchengemeinde Sachsenberg werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dalwigksthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Münden, der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Sachsenberg.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Die Evangelische Kirchengemeinde, 3559 Lichtenfels-Münden“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Münden, Blatt 341, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Münden	4	7	0	8.000
Münden	4	13	0	84.821
Münden	4	15	0	40.160
Münden	4	16	0	8.700
Münden	6	31	3	5.900
Münden	1	70	1	1.078
Münden	4	12	2	26.259

2. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Pfarre, 3559 Lichtenfels-Münden“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Münden, Blatt 342, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Münden	2	49	0	10.215
Münden	14	23	0	5.691
Münden	16	9	0	14.249
Münden	27	5	0	24.668
Münden	5	14	1	27.970
Münden	4	14	1	11.875
Münden	4	11	1	20.620
Münden	18	22	0	6.387

3. Aus dem Grundvermögen der „Küsterei in Münden“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Münden, Blatt 501, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Münden	16	8	0	8.632
Münden	28	6	0	3.830
Münden	4	39	11	10.969
Münden	2	6	3	14.609
Münden	2	60	1	348
Münden	2	6	4	1

4. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarre zu Münden“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neukirchen, Blatt 329, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Neukirchen	25	10	0	1.881

5. Aus dem Grundvermögen der „Küsterei zu Neukirchen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neukirchen, Blatt 441, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Neukirchen	10	9	0	3.490

6. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Münden 3559 Lichtenfels-Münden“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Neukirchen, Blatt 470, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Neukirchen	26	5	0	14.535
Neukirchen	26	8	0	7.484

7. Aus dem Grundvermögen der „Die Küsterstelle Neukirchen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Neukirchen, Blatt 480, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Neukirchen	13	13	0	664
Neukirchen	4	9	0	7.745
Neukirchen	5	11	0	6.331
Neukirchen	10	10	0	4.807
Neukirchen	9	16	0	2.566

8. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche zu Neukirchen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Neukirchen, Blatt 482, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Neukirchen	5	13	0	6.431
Neukirchen	12	15	7	4.989
Neukirchen	1	37	5	800

9. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarre zu Neukirchen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Neukirchen, Blatt 483, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Neukirchen	16	1	0	20.173
Neukirchen	5	12	0	16.673
Neukirchen	13	34	0	3.284
Neukirchen	13	35	0	3.096
Neukirchen	18	6	3	19.373

10. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Neukirchen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Medebach, Blatt 1708, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Dreislar	7	306	0	1.617
Dreislar	7	307	0	1.737

11. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Kirche zu Sachsenberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Sachsenberg, Blatt 1083, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Sachsenberg	11	2	0	6.838
Sachsenberg	27	10	0	5.213
Sachsenberg	28	4	0	2.729
Sachsenberg	32	4	0	5.945
Sachsenberg	17	36	0	5.804
Sachsenberg	6	36	0	4.829
Sachsenberg	1	115	2	1.971
Sachsenberg	9	80	0	9.081

12. Aus dem Grundvermögen der „Die Evangelische Pfarre in Sachsenberg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Sachsenberg, Blatt 1086, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Sachsenberg	15	82	0	4.817
Sachsenberg	2	10	0	12.533
Sachsenberg	2	16	0	14.938
Sachsenberg	2	65	0	2.555

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Sachsenberg	12	40	0	2.136
Sachsenberg	12	55	0	3.461
Sachsenberg	20	73	0	16.118
Sachsenberg	22	78	0	637
Sachsenberg	23	11	0	39.102
Sachsenberg	35	49	0	4.032
Sachsenberg	16	28	0	13.619
Sachsenberg	21	46	0	2.594
Sachsenberg	22	64	1	535
Sachsenberg	32	6	2	9.180
Sachsenberg	12	12	1	1.510
Sachsenberg	12	12	2	3.751
Sachsenberg	12	68	1	1.450
Sachsenberg	12	68	2	1.739

13. Aus dem Grundvermögen der „Die evangelische Kirche in Lichtenfels-Sachsenberg“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Blatt 795, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Viermünden	1	58	0	910

14. Der in Abt. I unter lfd. Nr. 2b) eingetragene Anteil zu $\frac{1}{2}$ aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Dalwigksthäl 3559 Lichtenfels“ an den nachfolgenden Grundstücken, eingetragen im Grundbuch von Dalwigksthäl, Blatt 304, geht auf die „Evangelische Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Dalwigksthäl	6	37	0	668

15. Im Grundbuchblatt 304 von Dalwigksthäl ist in Abteilung II, lfd. Nr. 3, für die „evangelische Kirchengemeinde Dalwigksthäl“ ein Vorkaufsrecht. Dieses Vorkaufsrecht geht auf die „Evangelische Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels“ über.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Kassel, den 5. August 2025

L.S.

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 118
Urkunde
über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Kelze und der
Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hofgeismar

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 13. Mai 2025 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde Kelze und die Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar werden zur

Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hofgeismar

vereinigt.

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Kelze und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hofgeismar.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Hofgeismar-Altstadt“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Eschwege, Blatt 10521, auf die „Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Eschwege	13	83		2080

2. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche in Friedrichsdorf“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf, Blatt 98, auf die „Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Friedrichsdorf	1	40	4	12
Friedrichsdorf	1	40	5	9
Friedrichsdorf	1	40	3	74

3. Aus dem Grundvermögen des „Kirchenkasten zu Hofgeismar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Grebenstein, Blatt 1277, auf die „Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Grebenstein	2	25		24746
Grebenstein	5	22		27423
Grebenstein	5	36		10455
Grebenstein	6	22		60194
Grebenstein	6	35		20665
Grebenstein	12	7		45564
Grebenstein	17	31		54073
Grebenstein	39	2		14938
Grebenstein	39	6		9085
Grebenstein	39	8		32778
Grebenstein	39	10		30455

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Grebenstein	39	21		4918
Grebenstein	39	27		7029
Grebenstein	40	30		47924
Grebenstein	5	34	1	28930
Grebenstein	12	5	1	47296

4. Aus dem Grundvermögen des „Kirchenkasten zu Hofgeismar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Blatt 4847, auf die „Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hofgeismar	14	108	1	882
Hofgeismar	12	102	3	2965
Hofgeismar	20	90	8	3256
Hofgeismar	20	90	7	80
Hofgeismar	20	90	9	3
Hofgeismar	12	110	2	1579
Hofgeismar	11	6		7791
Hofgeismar	11	315	71	33
Hofgeismar	11	167	5	10593
Hofgeismar	20	123	21	1478
Hofgeismar	20	123	22	51811
Hofgeismar	20	123	19	849
Hofgeismar	20	123	20	30151
Hofgeismar	24	38		338882
Hofgeismar	19	45	4	41840
Hofgeismar	12	81	1	846
Hofgeismar	12	80	6	4738
Hofgeismar	3	42	1	53931
Hofgeismar	20	124		1383
Hofgeismar	29	3		125500
Hofgeismar	21	7		141100
Hofgeismar	3	77		16382
Hofgeismar	3	78		10428
Hofgeismar	3	85		1255
Hofgeismar	3	86		19399
Hofgeismar	3	87		2268
Hofgeismar	5	9		6074
Hofgeismar	10	16		57850
Hofgeismar	19	90		10088
Hofgeismar	3	45		15427
Hofgeismar	5	144		27495
Hofgeismar	5	145		19635
Hofgeismar	11	265		961
Hofgeismar	3	145	72	1343
Hofgeismar	3	63	3	1555

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hofgeismar	11	12		4905
Hofgeismar	11	14		4225
Hofgeismar	11	13		1597
Hofgeismar	21	265	119	2748
Hofgeismar	16	44	1	953
Hofgeismar	6	13	1	1660
Hofgeismar	6	14	1	5815
Hofgeismar	30	28		62893
Hofgeismar	30	30		60346
Hofgeismar	12	252	79	1825
Hofgeismar	19	27	6	337
Hofgeismar	5	50	2	3
Hofgeismar	14	88	1	1732
Hofgeismar	11	53	3	902
Hofgeismar	6	17		1444
Hofgeismar	6	18		1005
Hofgeismar	19	11	13	2163
Hofgeismar	19	11	17	336
Hofgeismar	12	80	7	603
Hofgeismar	11	293	54	25
Hofgeismar	22	62	1	4375
Hofgeismar	12	83	11	912
Hofgeismar	20	76	1	742
Hofgeismar	19	7	13	8916
Hofgeismar	19	7	15	14501
Hofgeismar	5	50	1	2411
Hofgeismar	5	8		1510
Hofgeismar	5	10		21195

5. Aus dem Grundvermögen der „Neustädter Pfarrei Hofgeismar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Blatt 4826, auf die „Pfarrei der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hofgeismar	10	15		122704
Hofgeismar	21	328		740
Hofgeismar	22	289	2	1001
Hofgeismar	19	45	5	28645
Hofgeismar	19	7	14	3751
Hofgeismar	10	17	1	257237
Hofgeismar	11	16		5223
Hofgeismar	11	15		6524

6. Aus dem Grundvermögen der „Küster- und Organistenstelle der Altstadt Hofgeismar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Blatt 5450, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hofgeismar	12	108	3	333
Hofgeismar	12	110	3	31

7. Aus dem Grundvermögen der „Neustädter Küsterstelle, 3520 Hofgeismar“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Blatt 5520, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hofgeismar	20	318	167	7112

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Hofgeismar Altstadt, Hofgeismar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Blatt 6687, auf die „Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hofgeismar	12	166	107	210
Hofgeismar	12	107	1	108

9. Aus dem Grundvermögen des „Kirchenkasten zu Hofgeismar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hombressen, Blatt 2810, auf die „Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hombressen	3	49		3477
Hombressen	4	108	39	1810
Hombressen	4	109	39	1810

10. Aus dem Grundvermögen des „Kirchenkasten zu Hofgeismar“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kelze, Blatt 321, auf die „Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Kelze	3	35		22523

11. Aus dem Grundvermögen des „Kirchenkasten zu Hofgeismar“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Niedermeiser, Blatt 1176, auf die „Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Niedermeiser	15	25	1	2835

12. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Hofgeismar Altstadt, Hofgeismar“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Niedermeiser, Blatt 1517, auf die „Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Niedermeiser	15	10		2177

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Niedermeiser	17	2		7644
Niedermeiser	7	93		2337
Niedermeiser	14	31	1	6181
Niedermeiser	20	3	3	9724
Niedermeiser	15	11		1910
Niedermeiser	1	20		6754
Niedermeiser	8	77	4	6000
Niedermeiser	1	16	1	5393

13. Aus dem Grundvermögen des „Kirchenkasten zu Hofgeismar“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schöneberg, Blatt 542, auf die „Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Schöneberg	7	53		3728

14. Aus dem Grundvermögen der „Die reformierte Kirche in Kelze“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kelze, Blatt 346, auf die „Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Kelze	5	48		108

15. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Neustädter Pfarrei in Hofgeismar“ in „Pfarrei der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flur- stück Zähler	Flur- stück- Nenner	Fläche/ qm
Hofgeismar	3392	Hofgeismar	21	328		740

16. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Kirchenkasten zu Hofgeismar“ in „Evangelische Stadtkirchengemeinde Hofgeismar“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flur- stück Zähler	Flur- stück- Nenner	Fläche/ qm
Hofgeismar	3805	Hofgeismar	11	53	3	902
Hofgeismar	4707	Hofgeismar	16	44	1	953
Hofgeismar	8576	Hofgeismar	20	123	19	849
Hofgeismar	8576	Hofgeismar	20	123	20	30151

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Kassel, den 5. August 2025

L.S.

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Bekanntmachungen

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Nr. 119

Evangelische Kirchengemeinde Beenhausen, Evangelische Kirchengemeinde Ersrode, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gerterode und Evangelische Kirchengemeinde Niederthalhausen

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Beenhausen, Ersrode, Niederthalhausen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gerterode wird aufgrund der Vereinigung der vier Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Ludwigsau-Nord mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 5. August 2025

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 120

Evangelische Kirchengemeinde Kelze

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kelze wird aufgrund der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Kelze und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hofgeismar zur Evangelischen Stadtkirchengemeinde Hofgeismar mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 5. August 2025

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Personal- und Stellenangelegenheiten

Nr. 121

Personalia

Nr. 122 Pfarrstellenausschreibungen

Balhorn-Altenstädt, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

1. Pfarrstelle Gelnhausen, Kirchenkreis Kinzigtal

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Hanau-Kesselstadt, Kirchenkreis Hanau

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Hettenhausen-Dalherda, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

Lukasgemeinde Kalbach, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Michelbach, Kirchenkreis Marburg
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird erneut ausgeschrieben und besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

1. Pfarrstelle Niederkaufungen, Kirchenkreis Kaufungen
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Profilpfarrstelle „Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit und Kasualagentur“

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sechs Jahren.

Dienstbeginn ist der 1. Januar 2026.

Weitere Auskünfte erteilt Dekan Wilhelm Hammann, Telefon: 06051 5386283 oder per E-Mail an dekanat.kinzigtal@ekkw.de.

* * *

Profilpfarrstelle „Feiern und Segnen“ – Pfarrstelle für missionale Projekte im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sechs Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt der stellvertretende Dekan Michael Zehender, Telefon: 06621 2341, E-Mail: michael.zehender@ekkw.de oder dekanat.hersfeld-rotenburg@ekkw.de.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle für Cityarbeit

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sechs Jahren.

Dienstbeginn ist der 1. Januar 2026.

Weitere Auskünfte erteilt Dekan Dr. Michael Glöckner, Telefon: 0561 9378-1721, E-Mail: michael.gloeckner@ekkw.de.

* * *

Landeskirchliche Pfarrstelle der Leitung des Referats für Gemeindeentwicklung im Landeskirchenamt

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Eine Verlängerung ist möglich. Der Dienort ist Kassel.

Weitere Auskünfte erteilen Diakonin Esther Koch, Referat Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, E-Mail: esther.koch@ekkw.de und die Leiterin des Referats Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung Prof. Dr. Regina Sommer, Telefon: 0561 9378-206, E-Mail: regina.sommer@ekkw.de.

* * *

2. Pfarrstelle Baunatal-Mitte und Altenbauna, Kirchenkreis Kaufungen (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-218 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 30. September 2025 unmittelbar und ausschließlich** an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ in elektronischer Form per E-Mail an personalwesentheologen@ekkw.de zu richten.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Impressum

Herausgeber:	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Kassel – Körperschaft des öffentlichen Rechts Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Bankverbindung:	Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1
Redaktion:	Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de
Herstellung:	Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel
Abonnement:	Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 30,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.